

Über die soziale Funktion von Verantwortung und Verantwortlichkeit

"Der Begriff der Verantwortung (scil: wird) eigenartigerweise in der Soziologie (wie übrigens auch in der Pädagogik) trotz seiner eminenten sozialen Bedeutung kaum diskutiert." An der Richtigkeit dieser Beobachtung von Dieter Claessens (1963:12) hat sich bis heute ebensowenig geändert wie an derjenigen Ernst von Schenks (1956:179) über die "durchaus lebendige Vielfalt und Häufigkeit bis zum Überdruß, in der heute die Vokabel der Umgangssprache einverleibt ist". Die Ubiquität des Wortes, seit seiner Aufwertung zum "Prinzip Verantwortung" (Jonas 1979, Saladin 1984) noch gesteigert, steht in einem auffallenden Gegensatz zum Fehlen systematischer Erörterungen des gemeinten Sachverhalts außerhalb von Philosophie und Theologie. Aber auch dort ist die Kategorie recht neuen Datums: die grundlegende Studie Wilhelm Weischedels datiert von 1933, die früheste Erwähnung in einem philosophischen Wörterbuch nach F. v. Schenk von 1954. "In der Theologie gewinnt der Begriff der Verantwortung seit dem Ende des Ersten Weltkrieges zunehmend an Gewicht. Er wird nach dem Zweiten Weltkrieg, ergänzt durch den der verantwortlichen Gesellschaft, zum Gemeinplatz." (Evangelisches Soziallexikon 1980:1358). Lediglich in der Jurisprudenz ist ein älterer kategorialer Gebrauch nachzuweisen: Man hat sich vor dem (Straf-)Richter zu verantworten, man wird für das feierlich verpfändete Wort zur Rede gestellt.

Daß eng umschriebene Rechtsbegriffe ihren Bedeutungshorizont erweitern und sich zu abstrakten gesellschaftlichen Wertideen entwickeln, läßt sich an zahlreichen Beispielen – die prominentesten sind wohl 'Freiheit' und 'Sicherheit' – belegen. Die gesellschaftspolitische Karriere des Begriffs 'Verantwortung' scheint noch im Gange, so daß bei einer soziologischen Untersuchung besondere Vorsicht geboten ist.

Die nachfolgenden Überlegungen nehmen ihren Ausgangspunkt von der Beobachtung, daß 'Verantwortung' eine vergleichsweise neue Kategorie menschlicher Daseinsverständigung darstellt. Der zunehmende Gebrauch des Wortes ist selbst ein sozialer Tatbestand, der soziologische Beachtung verdient. Ich gehe davon aus, daß die zunehmende gesellschaftliche Wertbesetzung bestimmter Vokabeln ein Indikator gesellschaftlicher Problemlagen ist, die gerade mit dieser Vokabel in 'bestimmter Unbestimmtheit' zur Sprache gebracht werden (vgl. Kaufmann 1973:5ff., 142f.). Eine erste Frage richtet sich deshalb auf den Sinn

der gesellschaftlichen Wertbesetzung des Wortes 'Verantwortung': Warum wird Verantwortung zum 'Prinzip', zu einer 'Notwendigkeit', warum verdrängt 'Verantwortung' ältere Vokabeln wie 'Disziplin', 'Pflicht', 'Haftung', 'Schuld', 'Gewissenhaftigkeit', 'Ehrbarkeit' und 'Sittlichkeit'? Warum wird 'Verantwortung' zum ethischen Grundbegriff (vgl. Schulz 1972:630ff.)? Philosophen und Theologen, welche 'Verantwortung' etwa als notwendiges Korrelat menschlicher Freiheit oder Personalität und deren Zusammenhang als das 'Wesen' des Menschen bestimmen, verdrängen den Tatbestand, daß eben dies erst seit kurzem geschieht. Für den Wissenssoziologen drängt sich dagegen die Vermutung auf, daß *reale Veränderungen* der Karriere des Begriffes förderlich sind. Seine emphatische Aufladung läßt überdies vermuten, daß diese Veränderungen Veränderungen *problematischer* Natur sind, daß also die Forderung nach 'Verantwortung' mit der (möglicherweise vergeblichen) Hoffnung verbunden wird, daß durch 'Verantwortung' schwerwiegende gesellschaftliche Probleme gelöst werden können.

Nach einer kurzen Darstellung des bisherigen Forschungsstandes fragen wir nach den Merkmalen derjenigen sozialen Situationen, in denen heute typischerweise 'Verantwortung' gefordert wird. Hiervon ausgehend sollen die sozialen Funktionen von Verantwortung bzw. Verantwortlichkeit genauer bestimmt werden. Wenn sich dabei zeigen ließe, daß die Erfüllung dieser Funktionen immer prekärer wird, so würde dies auch die zunehmende gesellschaftliche Aufwertung von 'Verantwortung' plausibel machen können.

I.

Unabhängig vom Inhalt einer Verantwortung 'für' oder 'vor' bzw. 'gegenüber' ist festzuhalten, daß Verantwortung das Ergebnis entweder einer Selbstverpflichtung oder von sozialer Zuschreibung ist.¹ Die Radikalisierung dieser beiden Grundformen von Verantwortung findet sich in den philosophischen und theologischen Begründungen von Verantwortung einerseits sowie der juristischen Konstruktion von Verantwortung andererseits.

Aus der Perspektive von Philosophie und Theologie erscheint Verantwortung in erster Linie als Korrelat menschlicher Freiheit, und es stellt sich die Aufgabe zu begründen, warum menschliche Freiheit in verantwortlichem Sinne ausgeübt werden soll. Die Begründungen sind im einzelnen verschieden, doch geht es ihnen im wesentlichen darum, die normative *Selbstverpflichtung* des Subjekts zu begründen, also einen ethischen Anspruch an den Menschen zu ermöglichen. Dieser ethische Anspruch soll jedoch nicht dem Menschen als Fremdbestimmung gegenüberreten, vielmehr: "Ethik gründet im 'Selbsteinsatz aus Freiheit'" (Schulz 1972:631). Georg Picht (1969:318ff.) kritisiert zu Recht die individualethische Engführung eines solchen Verantwortungsverständnisses:

"Die Verantwortung für das, was geschieht, gründet aber in der Verantwortung für die Bereiche, in denen die uns anvertrauten Menschen oder Sachen sich befinden. Es ist eine unzulässige Verkürzung des in der Struktur der Verantwortung vorgezeichneten Verweisungszusammenhanges, wenn man die Verantwortung einseitig als die Verantwortung des moralischen Subjektes für sein Handeln interpretiert." (S.326). Bei Picht wird allerdings Verantwortung bereits als gegeben postuliert und nicht selbst begründet. Wie Höffe in seinem Beitrag (oben S. 16f.) überzeugend dartut, lautet die ethische Grundfrage, warum sich Menschen zur Verantwortung ziehen lassen *sollen*. Wie auch immer diese Frage im einzelnen begründet wird (subjektphilosophisch, tauschtheoretisch oder theologisch), sie setzt den Umgang mit dem Problem menschlicher Freiheit und damit ein Element der freien Selbstverpflichtung notwendig voraus.

Ganz anders der juristische Verantwortungsbegriff. Verantwortung setzt hier regelmäßig die Übertretung definierter Rechtsnormen oder die Verletzung spezifischer Rechtsgüter voraus. Nach dem Grundsatz "nulla poena sine lege" kann strafrechtlich nur zur Verantwortung gezogen werden, wer definierte Tatbestände in rechtswidriger Weise verletzt. Und auch im Zivilrecht setzt die klassische Form des Schadensersatzes die Verletzung von Rechtsnormen voraus. Inwieweit solche Verletzungen der Rechtsordnung schuldhaft, also dem zur Verantwortung Gezogenen moralisch vorwerfbar sein müssen, ist vom zivil- oder strafrechtlichen Charakter der Rechtsnorm sowie vom Gewicht des verletzten Rechtsguts abhängig. In ihrer klassischen juristischen Version setzt Verantwortlichkeit immerhin zum mindesten die Zuschreibung von Fahrlässigkeit voraus; neuere Rechtsfiguren wie diejenige der Gefährdungshaftung rücken sowohl vom Gesichtspunkt der Rechtswidrigkeit wie demjenigen der Schuldhaftigkeit ab und betrachten lediglich die Verletzung von Rechtsgütern aufgrund offenkundig gefährlicher, jedoch grundsätzlich erlaubter Handlungen als Verantwortungsgrund. Der juristische Verantwortungsbegriff² ist somit von demjenigen persönlicher oder gar personaler Verantwortung, wie er philosophischen und theologischen Argumentationen zugrunde liegt, weit entfernt.³ Die nachgewiesene Gefährdung bzw. Verletzung von Rechtsgütern (und in diesem Sinne ist dann die Übertretung von Rechtsnormen auch eine Gefährdung von Rechtsgütern) ist für die Zuschreibung von Verantwortung das entscheidende Moment, das subjektive Verschulden ist lediglich für das Ausmaß der strafrechtlichen Folgen entscheidend. Rechtliche Verantwortung ist somit im wesentlichen Verantwortungszuschreibung. Nicht derjenige, der zur Verantwortung gezogen wird, befindet über seine Verantwortlichkeit, sondern Dritte, in erster Linie die gesetzlichen Richter, und zwar nach Kriterien, die entweder der Rechtsordnung oder dem Urteil von Experten oder dem common sense entnommen sind.

Ein soziologischer Begriff von Verantwortung, wie er im folgenden zu entwickeln gesucht wird, liegt im Spannungsfeld der beiden soeben skizzierten Vorstellungen von Verantwortung. Die *soziale Funktion* der Zuschreibung von

Verantwortung und Verantwortlichkeit besteht – so die These – in der *Mobilisierung von Selbstverpflichtung im Sinne außergewöhnlicher, nicht programmierbarer Handlungsbereitschaft für spezifische Zwecke sozialer Systeme*. Zur Begründung dieser These müssen wir weiter ausholen.

II.

Daß der Begriff 'Verantwortung' soziologisch zur Kennzeichnung bestimmter Relationen zwischen 'Individuum und Gesellschaft' – oder moderner: psychischen und sozialen Systemen – eingesetzt wird, dürfte nicht überraschen. Diese Zuordnung ist relativ trivial, von Interesse ist lediglich ihre nähere Bestimmung. Als erster Ansatzpunkt kann uns hierbei die *Rollentheorie* dienen, welche sich genau mit den hier in Frage stehenden Relationen beschäftigt. Der einzige Aufsatz zum Thema "Rolle und Verantwortung" (Claessens 1963) ist jedoch enttäuschend. Zwar wird dort zu Recht festgehalten: "Erst mit der Verfügung über die Zukunft in Form der eigenen, mit anderen verschränkten Rollen kann der Mensch verantwortliches Wesen sein" (S.12). Verantwortung als soziale Verantwortung kann dem Menschen nur zugemutet werden, insoweit sie sich auf einen sozial umschriebenen Handlungsbereich bezieht. Aber damit wird noch keine soziologische Bestimmung von Verantwortung gegeben, sondern lediglich ein ethisch gedachter Verantwortungsbegriff im Hinblick auf soziale Zusammenhänge konkretisiert. Zum zweiten hebt Claessens die soziogenetischen Bedingungen der Entstehung von Verantwortung hervor: "Zur Verantwortung ziehen läßt sich ... nur ein Wesen, das mindestens die Möglichkeit besitzt, sich vor sich selbst bereits vorzuverantworten. Voraussetzungen dafür sind einmal: die Möglichkeit dazu als Teil der Definition menschlichen Wesens. Zum zweiten: Erziehung auf Instanzen hin, d.h. Hilfe zur Verinnerlichung solcher Instanzen" (Claessens 1969:1222, sinngemäß gleich bereits 1963:13). Verantwortung entsteht demzufolge als *Verinnerlichung normativer Anforderungen* seitens bestimmter Instanzen, also im Prozeß der Sozialisation. Diese Auffassung orientiert sich am Durkheim-Schüler P. Fauconnet, dem wir die vermutlich früheste (1920) soziologische Abhandlung zum Thema verdanken. Für Durkheim entsteht die moralische Persönlichkeit bekanntlich durch Internalisierung sozialer Normen, sie stellt demzufolge sozusagen das Spiegelbild der sozialen Erwartungen dar, die an ein Individuum gerichtet werden.

Diese soziologistische Reduktion des Verantwortungsproblems auf die Einhaltung von Rollenerwartungen ("Rollenverantwortung") wird den neueren Entwicklungen der Sozialisationstheorie nicht gerecht. Vor allem im Anschluß an G.H. Mead wird heute die Soziogenese der Persönlichkeit als ein Prozeß rekonstruiert, in dem das Individuum nicht nur Rollenerwartungen internalisiert, sondern auch eine reflektierende Selbstbezüglichkeit, eine 'Selbstauffassung'

entwickelt, die ihm grundsätzlich gestattet, eine gewisse Distanz zu den von ihm übernommenen Rollen zu gewinnen. Unter modernen Sozialverhältnissen mit ihren vielfältigen und nicht selten konfligierenden Rollenerwartungen wird die Notwendigkeit einer *Ich-Identität* betont, welche in der Lage ist, persönliche Bedürfnisse und soziale Anforderungen auszubalancieren, und damit die Fähigkeit zur *Rollendistanz* als Voraussetzung gesellschaftsadäquater Handlungsfähigkeit (vgl. Krappmann 1969). Gleichzeitig werden die Bedingungen erforscht, unter denen Sozialisation zu einem "kreativen, produktiv seine Umwelt verarbeitenden und gestaltenden Menschen" (Hurrelmann 1986:51) gelingen kann.

Obwohl die neueren soziologischen Sozialisations- und Persönlichkeitskonzepte einer personalen Auffassung des Individuums, wie sie den philosophischen und theologischen Verantwortungstheorien meist zugrunde liegt, wesentlich näher kommen, findet sich in diesem Zusammenhang kein Rekurs auf Verantwortung bzw. Verantwortlichkeit. Eine Ausnahme macht hier G. Winter (1970:251ff.), welcher – ebenfalls unter Bezugnahme auf Mead – Verantwortlichkeit (responsibility) als Ausgleich divergierender Anforderungen sozialer Ordnung, persönlicher Interessen und übergreifender kultureller Werte, oder abstrakter formuliert: als Ausgleich divergierender Verantwortungen (accountabilities) bestimmt. Wir können diese Einsicht auch rollentheoretisch wenden und dann *Verantwortlichkeit* in einem ersten Zugriff als *Fähigkeit zum Ausgleich unterschiedlicher Rollenverantwortungen* interpretieren.

III.

Als ein Schlüsselkonzept für die Analyse der sozialen Funktion von Verantwortlichkeit bietet sich das Konzept der *politischen Verantwortung* an. Politische Verantwortung ist offensichtlich auf menschliches Zusammenleben bezogen und unterscheidet sich deutlich von der rechtlichen und der moralischen Verantwortung, ja diese drei Verantwortungsformen werden häufig als elementare Unterscheidung eingeführt (z.B. von der Gablentz 1968:497).

Der Begriff ist gut etabliert: schon 1815 hat ihn Benjamin Constant in seinen Grundzügen entwickelt, und er hat z.T. Eingang in das Verfassungsrecht gefunden. Politische Verantwortung hat ursprünglich mit Macht und Machtmißbrauch, dann aber auch mit Erfolg und Mißerfolg, immer jedoch mit Vertrauen und Kontrolle zu tun. Politische Verantwortung trägt, wem ein besonderes Maß an Macht anvertraut wird, d.h. ein Kompetenzumfang und die Mittel zur Durchsetzung des eigenen Willens in einem nicht näher im voraus festzulegenden Sinn. Politische Verantwortung tragen demzufolge in erster Linie die Spitzen der Exekutive, und zwar in parlamentarischen Systemen gegenüber dem Parlament als ihrem Kontrollorgan.⁴ Die Regierung ist dem Parlament hinsichtlich der Ausübung ihrer Machtbefugnis *rechenschaftspflichtig*. Allerdings

nicht so, daß das Parlament jede beliebige Entscheidung der Regierung angreifen oder aufheben könnte. Vielmehr sind ja bestimmte Kompetenzen und die Macht zu ihrer Ausübung ausdrücklich auf die Regierung übertragen worden, und daher können ihre Entscheidungen nicht im Nachhinein zurückgenommen werden. Wo die Mehrheit des Parlaments mit der Geschäftsführung einer Regierung – oder in manchen Systemen auch einzelner Minister – nicht mehr einverstanden ist, kann es sie lediglich abberufen, ihnen 'das Vertrauen entziehen'.

Der klassische, schon von Constant hervorgehobene Grund des Vertrauensentzugs ist *Machtmißbrauch*. Während zu seiner Zeit die Rechenschaftspflicht der Regierung für Rechtsbrüche noch nicht zu den Selbstverständlichkeiten des politischen Lebens gehörte und daher der Begriff der Verantwortung im hier anvisierten Sinne auf den historischen Fall durchaus zutrifft, ist der Fall des Machtmißbrauchs unter den Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit ein vergleichsweise trivialer Fall politischer Verantwortung. Hier wird der Vertrauensentzug sozusagen zur politischen Pflicht, der *Offizialmaxime* im Strafrecht vergleichbar. Machtmißbrauch bedeutet eine Verletzung der normativen Grundlagen des 'politischen Spiels', er stellt eine grobe Pflichtverletzung der durch Recht und Gesetzgebung gebundenen Regierung dar. Insofern ist dieser Fall eher dem Bereich der rechtlichen als der sozialen Verantwortung im hier gemeinten Sinne zuzuschreiben.

Das Spezifikum sozialer Verantwortung wird deutlicher, wenn wir die im engeren Sinne politischen Gründe des *Vertrauensentzugs* betrachten: Minister und Regierungen können im Regelfalle nicht nur wegen grober Pflichtverletzungen, sondern auch aus moralisch weniger schwerwiegenden Gründen, etwa solchen des *Mißerfolgs* abberufen werden. Politische Verantwortung geht über den Kernbestand rechtmäßiger Regierung weit hinaus: Kompetenzen und Macht werden nicht um ihres Nicht-Mißbrauchs willen, sondern um ihres richtigen, sprich 'erfolgreichen' Gebrauches willen übertragen. Bleibt der Erfolg aus, so muß auch hier die 'politische Verantwortung' übernommen werden. Das bedeutet gleichzeitig, daß politische Verantwortung keine bloß individuelle, sondern auch eine stellvertretende Verantwortung für Dritte, insbesondere für die Handlungen und Unterlassungen von Untergebenen beinhaltet. Sieht man vom Fall des Machtmißbrauchs ab, so orientieren sich Prozesse des Vertrauensentzugs typischerweise nicht an einzelnen Handlungen, sondern weit eher an einer diffusen Beurteilung von Entwicklungen im Zuständigkeitsbereich eines politisch Verantwortlichen. Der Begriff der Verantwortung beinhaltet somit einen "*unabgrenzbaren Überschuß*" (Picht 1969:320) über die bloße Pflichterfüllung. Sie bedeutet eine "generalisierende Inpflichtnahme" (Saladin 1984:30), welche lediglich durch den Zuständigkeitsbereich begrenzt wird. Als häufiges, allerdings nicht als einziges Kriterium des Vertrauensentzugs gilt Mißerfolg in der Wahrnehmung übertragener Aufgaben.

Von der Gablentz (1968:498f.) unterscheidet die politische Verantwortung von 'primary trustees', welche für das Schicksal eines Staates im Ganzen verantwortlich sind (Volk, Parlament, Regierung), von 'secondary trustees', welche eine hinsichtlich ihres Zuständigkeitsbereichs umschriebene, aber doch sehr breite und für das Staatswesen im Ganzen folgenreiche Verantwortung zu tragen haben (z.B. Minister, Leiter oberster Behörden, oberste Gerichte) und 'agents', denen zwar auch das Recht und die Pflicht zu von den Anweisungen höherer Stellen unabhängigen Entscheidungen zusteht, die jedoch von geringerer Bedeutung sind.⁵ Diese Unterscheidung richtet sich im wesentlichen nach dem Umfang der Zuständigkeit und der Reichweite der Folgen der von den Verantwortungsträgern erwarteten unabhängigen Entscheidungen. Das spezifische Moment der politischen Verantwortung liegt jedoch gerade in diesem Gemeinsamen: daß nämlich bestimmten Personen oder Kollektiven die Kompetenz zur *unabhängigen* Sachentscheidung anvertraut wird, für deren *Folgen* sie auch im Falle rechtmäßigen Handelns einzustehen haben. Der politischen Verantwortung entspricht somit ein Vertrauensvorschuß, daß derjenige, welcher mit einer derartigen Aufgabe betraut ist, *von sich aus*, d.h. ohne genauere Anweisung und Kriterien seitens des Auftraggebers, 'richtig' handeln werde. Sieht sich derjenige, welcher solche Verantwortung übertragen hat, in seinen Erwartungen enttäuscht, kann er sie – häufig allerdings nur unter genauer definierten rechtlichen Bedingungen – wieder entziehen.

Mit dieser Rekonstruktion haben wir bereits die wesentlichen Merkmale auch eines wesentlich breiteren Spektrums von Verantwortungsphänomenen erfaßt: Die Verantwortung des Beamten, des Arztes, des Anwalts, aber auch eines Vereinsvorstands oder eines Managers. 'Verantwortungsvolle Aufgaben' sind Aufgaben, deren Lösung typischerweise nicht im voraus feststehen, sondern ein charakteristisches Moment der Eigentätigkeit, des *Handlungsspielraums* auf seiten des Verantwortungsträgers voraussetzen, den er durch spezifische Qualitäten seiner eigenen *Person* 'ausfüllen' muß. Die Zuschreibung von Verantwortung beinhaltet also das Vertrauen in die Fähigkeiten der betreffenden Person oder Personengruppe, eine hinsichtlich ihrer 'richtigen Lösung' nicht näher bestimmte Aufgabe 'angemessen' oder 'erfolgreich' zu lösen.⁶ Vertrauen bedeutet dabei eine "riskante Vorleistung ... man schließt durch Vertrauen gewisse Entwicklungsmöglichkeiten von der Berücksichtigung aus. Man neutralisiert gewisse Gefahren, die nicht ausgeräumt werden können, die aber das Handeln nicht irritieren sollen" (Luhmann 1968:21, 23). *Die Zuweisung von Verantwortung ist also ein Korrelat von Vertrauen in die angemessene Erfüllung einer hinsichtlich ihres Ergebnisses unabsehbaren Aufgabe.* Die Zuweisung von Verantwortung ist also nicht gleichzusetzen mit der Erwartung korrekter Pflichterfüllung. Verantwortung wird vielmehr für Aufgaben zugewiesen, deren Erledigung sich nicht im einzelnen programmieren läßt, wo also die Umschreibung zu erfüllender Pflichten für die Voraussicht des Ergebnisses nicht aus-

reicht. Die Zuweisung von sozialer Verantwortung dient somit als funktionales Äquivalent sozialer Normierung. Hierin liegt die spezifische Differenz zur rechtlichen Verantwortung, die sich gerade an solcher Normierung festmacht.⁷

Gemeinsam ist der sozialen und der rechtlichen Verantwortung jedoch der Vorgang der Sanktionierung: Die soziale Zuschreibung von Verantwortung wird regelmäßig mit Vorteilen für denjenigen versehen, der 'Verantwortung übernimmt'. Denn durch die Übernahme von Verantwortung wird ja derjenige, der sie überträgt, von Entscheidungen entlastet, an denen er ein Interesse hat. Die Zuschreibung von Verantwortung bedeutet das Vertrauen in die Kompetenz Dritter, relevante Entscheidungen mit günstigerem Ausgang fällen zu können. Die entsprechende Gegenleistung liegt zunächst einmal in der Übertragung einer bestimmten Entscheidungsbefugnis, also von Macht und Einfluß, sodann aber im Regelfalle weiteren Sekundärgratifikationen wie soziale Anerkennung oder finanzielle Honorierung. Wenn derjenige, welcher Verantwortung übernimmt, dem in ihn gesetzten Vertrauen nicht gerecht wird, geht mit dem Vertrauensentzug i.d.R. auch die übertragene Befugnis sowie wenigstens ein Teil der Sekundärgratifikationen verloren. Da soziale Verantwortung die rechtliche im Regelfalle mit impliziert, läßt sich hierbei eine charakteristische *Doppelstruktur der Sanktionierung* beobachten: Wer lediglich das in seine Leistungsfähigkeit gesetzte Vertrauen enttäuscht, ohne daß ihm Pflichtverletzungen nachgewiesen werden können, muß zwar mit dem Verlust von Befugnissen und sekundären Gratifikationen in der Zukunft rechnen, ohne daß er jedoch für vergangenes Handeln verantwortlich gemacht werden könnte. Erst wo die rechtliche Verantwortung involviert ist, muß er u.U. für entstandenen Schaden haften.

Der Umfang und das Gewicht von Verantwortung bestimmen die 'Größe' der Verantwortung und damit i.d.R. auch das Ausmaß der Sekundärgratifikationen. Der Umfang von Verantwortung bestimmt sich nicht notwendigerweise nach dem Umfang der übertragenen Aufgabe, sondern in erster Linie nach dem Umfange des mit der Aufgabe verbundenen Handlungsspielraums. Das Gewicht einer Verantwortung ist aber auch von der Bewertung der möglichen Folgen zweckmäßiger oder unzweckmäßiger Entscheidungen abhängig. Betrachten wir diese beiden Dimensionen genauer.

1. Der Umfang des *Handlungsspielraums* eines Verantwortungsträgers resultiert zum einen aus dem Umfang der ihm übertragenen Aufgabe und zum anderen aus dem Anteil der Aufgabe, die nicht durch rechtliche oder sonstige (z.B. Anweisungen von Vorgesetzten oder Auftraggebern) Vorgaben eindeutig bestimmt sind. Ein großer Handlungsspielraum kann der subjektiven Unfähigkeit der Auftraggeber zuzuschreiben sein, kann aber auch – und dies ist der hier interessierende Fall – sich aus der Natur der Aufgabe ergeben, die übertragen wird. Die Erfüllung einer Aufgabe erfordert einen um so größeren Handlungsspielraum, je unabsehbarer, und d.h. entweder je vielfältiger oder je weitreichender die Folgen der mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Entscheidungen

sind. Oder technischer: *Je größer die Komplexität der Aufgabe, desto größer der erforderliche Handlungsspielraum des Aufgabenträgers.*⁸

2. Das Gewicht einer Verantwortung ist vom Gewicht der mit ihr verbundenen Risiken abhängig. Der Begriff des *Risikos* impliziert stets zwei voneinander grundsätzlich unabhängige Urteile, nämlich einerseits die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von alternativ für möglich gehaltenen Folgen einer Entscheidung oder Handlung und andererseits die *Bewertung dieser Handlungsfolgen.*⁹ Je komplexer eine Aufgabe, desto unabsehbarer im Regelfalle auch die Handlungsfolgen. Da aber die Bewertung der Handlungsfolgen deren Identifikation zunächst voraussetzt, wird deutlich, daß nicht nur aus Gründen der Subjektivität von Bewertungsmaßstäben, sondern auch aus sachlichen Gründen mit zunehmender Komplexität von Aufgaben die Gewichtung der Risiken mehr und mehr eine Frage subjektiver Selektion wird. Soziale Prozesse der Gewichtung von Verantwortung äußern sich im Status, der mit bestimmten Aufgaben verbunden wird sowie entsprechenden Sekundärgratifikationen. Ob einer zu diesen jeweils geltenden Bedingungen 'verantwortungsfreudig' ist, hängt dann von der Einschätzung eigener Fähigkeiten aber auch von der Einschätzung der mit der Aufgabe verbundenen Erfolgchancen ab. Der Wert der zu erreichenden Handlungsfolgen ist dagegen für den Verantwortungsträger im Regelfall von geringerer Bedeutung als für denjenigen, der Verantwortung überträgt.

Aus dieser Einsicht läßt sich ein tauschtheoretisches Argument ableiten: Auf dem '*Verantwortungsmarkt*' lassen sich um so höhere Preise erzielen, je stärker die Risikoeinschätzungen zwischen den Verantwortungsnachfragern und den Verantwortungsträgern differieren. Werden die Risiken von potentiellen Verantwortungsträgern genau so hoch eingeschätzt wie von den Nachfragern nach Verantwortung, so kommt eine Verantwortungsübertragung wahrscheinlich überhaupt nicht zustande, analog zu den auf dem Versicherungsmarkt nicht versicherbaren Risiken.

IV.

Wir haben bisher die Struktur sozialer Verantwortung als Beziehungsphänomen zwischen einem delegierenden und einem Verantwortung übernehmenden Akteur analysiert. *Verantwortung im hier definierten Sinne wird jedoch typischerweise vor allem in komplexen sozialen Situationen relevant, welche nur durch intermediäre Sozialsysteme vom Typus formaler Organisationen stabilisierbar sind.* Die Notwendigkeit, Akteuren Handlungsspielräume einzuräumen, wächst ja mit der Komplexität der Situationen, in denen sie ihre Aufgabe erfüllen müssen. Und die 'Verlängerung der Handlungsketten' (N. Elias) ist ein Korrelat der im Zuge der neuzeitlichen Gesellschaftsentwicklung allgemein wachsenden Komplexität. Das Prinzip der formalen Organisation, insbesondere auch dasjenige

der hierarchischen Organisation, ist neben dem Markt-Preis-Mechanismus einer der wichtigsten Mechanismen, um die Verlängerung von Handlungsketten zu gestatten (vgl. hierzu Kaufmann 1986).

Soziale Zusammenhänge können als formale Organisationen bezeichnet werden, wenn sie sich durch klare Regeln der erwerb- und verlierbaren Zugehörigkeit auszeichnen, wenn sie also Zugehörigkeit als *Mitgliedschaft* formalisiert haben. Mit der Mitgliedschaft werden sodann typische Erwartungen verbunden, z.B. die Anerkennung von Organisationszielen und die generalisierte Bereitschaft zur Übernahme bestimmter, durch die Organe der Organisation definierter Pflichten (vgl. Luhmann 1964). Sieht man von den familiären Rollen ab, so sind nahezu alle in modernen Gesellschaften relevanten Rollen an bestimmte Positionen in formalen Organisationen geknüpft. Das ist offensichtlich bei Verwaltungen, Wirtschaftsunternehmen, Parteien und Vereinen bzw. Verbänden, gilt aber zunehmend auch für selbständig Erwerbende, wenn sie 'verantwortungsvolle' Aufgaben auf sich ziehen wollen. Die Zuschreibung von Verantwortung erfolgt heute nur noch gegenüber einigermaßen professionalisierten Berufen, d.h. gegenüber Tätigkeiten, welche eine Fachausbildung voraussetzen und deren Seriosität durch ein Mindestmaß an sozialer Kontrolle im Rahmen von Berufsverbänden gewährleistet erscheint.

Abgesehen vom unmittelbaren Nahbereich, also von Menschen, mit denen man 'vertraut' ist, orientiert sich heute Vertrauen nicht mehr unmittelbar an Individuen, sondern an primär durch formale Organisationen legitimierten Rollenträgern. Persönliches Vertrauen impliziert hier stets gleichzeitig ein Stück Systemvertrauen, d.h. Vertrauen in die Fähigkeit einer formalen Organisation, ihre Mitglieder insoweit zu kontrollieren, daß die Leistungen, die von ihnen erwartet werden, im Sinne der von der Organisation verbürgten Zielsetzungen und Funktionszuweisungen erbracht werden. Die Zuweisung von Verantwortung seitens der Nicht-Mitglieder, die sich dann typischerweise als Publikum (z.B. in der Form von Klienten, Patienten, Antragsstellern, Wählern oder Konsumenten) begreifen lassen, richtet sich somit primär auf eine Organisation, deren Zielsetzungen bestimmte Leistungen versprechen, und erst sekundär auf bestimmte Personen, die von der Organisation mit der Erbringung bestimmter Leistungen beauftragt bzw. hierzu ermächtigt worden sind. *Die Organisation fungiert somit als eine Art Vertrauensschutz in zunehmend anonymer werdenden Sozialbeziehungen.*

Damit kompliziert sich auch das Problem der Verantwortung. Der Inhaber einer 'verantwortungsvollen' sozialen Position – z.B. ein Oberarzt – ist nicht nur denen gegenüber verantwortlich, die ihn in seiner Funktion angehen, sondern typischerweise auch denjenigen gegenüber, die ihn zur Ausübung dieser Funktion ermächtigt haben. Die Erwartungen, welche seitens der Publikumsmitglieder an bestimmte Funktionsträger gerichtet werden, sind dabei typischerweise *nicht* dieselben wie diejenigen der Organisation bzw. ihrer Organe. Und es

ist zudem keineswegs ungewöhnlich, daß auch innerhalb einer Organisation verschiedene 'Bezugspersonen' unterschiedliche Auffassungen über die Art und Weise der Erfüllung einer 'verantwortungsvollen' Funktion haben. In der Terminologie soziologischer Rollentheorie: Der Inhaber einer Position hat gegenüber den Inhabern anderer Positionen unterschiedliche 'Rollen' zu übernehmen. Unser Oberarzt ist gegenüber dem Chefarzt der 'Untergebene', gegenüber Stationsschwestern möglicherweise 'Vorgesetzter', gegenüber anderen Ärzten 'Kollege', gegenüber der Krankenhausverwaltung 'Arbeitnehmer', gegenüber dem Patienten 'Arzt'. Mag auch über die mit der Position 'Oberarzt' verbundenen Minimalpflichten ein gewisser Konsens herrschen, über die Ausfüllung der mit dieser Position verbundenen Handlungsspielräume – beispielsweise bei Entscheidungen über die frühere oder spätere Entlassung eines Patienten – können die Erwartungen und Beurteilungen weit auseinandergehen.

Die Wahrnehmung 'verantwortungsvoller' Aufgaben bringt einen Akteur leicht in konflikthafte Situationen, und gerade in ihnen muß sich *Verantwortlichkeit* bewähren. Verantwortlichkeit meint somit die Fähigkeit einer Person, angesichts konflikthafter Erwartungen gegebene Handlungsspielräume so zu nutzen, daß unter Abwägung aller 'relevanten' Gesichtspunkte eine 'zweckmäßige' Entscheidung getroffen wird, d.h. eine Entscheidung, deren vielfältige Folgen sich im Nachhinein *insgesamt rechtfertigen lassen*.¹⁰

Die Beurteilung der 'Verantwortlichkeit' als sozial relevanter Eigenschaft eines Positionsinhabers resultiert also aus einer komplexen, häufig intuitiv synthetisierenden Einschätzung des Verhaltens in Konfliktsituationen. Obwohl natürlich auch in der alltäglichen Aufgabenerfüllung Verantwortung als Erfordernis zweckmäßiger Ausfüllung von Handlungsspielräumen involviert ist, kann diese unter dem Gesichtspunkt des verantwortlichen Akteurs doch zur Routine werden. Wengleich auch hier aus der Perspektive Dritter seine Verantwortlichkeit involviert ist, kommt sie aus der Perspektive des Akteurs selbst erst dort ins Spiel, wo er auch subjektiv in einer Konfliktsituation steht, wo eine aus seiner Sicht 'optimale' Entscheidung unmöglich ist. *Verantwortlichkeit bewährt sich somit zwar auch im Alltag, wird jedoch als solche erst manifest in Ausnahmesituationen*, beispielsweise in Zielkonflikten oder bei außergewöhnlichen Risiken. Natürlich brauchen das Urteil seiner Bezugspersonen und das Urteil eines Akteurs hinsichtlich der Außerordentlichkeit der Situation nicht übereinzustimmen. Wer unter Einsatz des eigenen Lebens ein Kind rettet und nachher erklärt, "das war doch selbstverständlich", darf trotzdem mit der Anerkennung seiner Verantwortlichkeit rechnen.

Wir können nun zusammenfassend die Differenz von Verantwortung (accountabilities) und Verantwortlichkeit (responsibility) in soziologischer Perspektive formulieren. *Verantwortung* meint die Zuschreibung an eine Position oder Rolle, deren Aufgabenspektrum durch einen erheblichen Handlungsspielraum und entsprechende selbständige Entscheidungszumutungen sowie hohes Folgenri-

siko gekennzeichnet ist. *Verantwortlichkeit* meint die Zuschreibung an Personen bzw. Positionsinhaber als Fähigkeit, bestimmten Verantwortungen, insbesondere jedoch der Kombination mehrerer und potentiell konfligierender Verantwortungen gerecht zu werden. Verantwortung und Verantwortlichkeit sind demzufolge aufeinander bezogen, allerdings nicht unmittelbar als Verhältnis von Position/Rolle und Person, sondern als soziale Zuschreibung auf Position/Rolle und Person.

V.

Wie aber hängt die hier entwickelte soziologische Begrifflichkeit mit dem ethisch-moralischen Verantwortungsbegriff zusammen? Festzuhalten ist zunächst, daß dieser eine höhere Affinität zu unserem Begriff der Verantwortlichkeit als zu demjenigen der Verantwortung aufweist. Verantwortlichkeit im soziologischen Sinne meint zwar noch nicht notwendigerweise Verantwortungsfähigkeit oder Verantwortungswahrnehmung im ethischen Sinne, welche stets an einen personalen Vollzug geknüpft ist. Verantwortlichkeit im soziologischen Sinne bleibt ein Zuschreibungsphänomen, das direkt vom Urteil Dritter und nicht vom persönlichen Einsatz des Verantwortungsträgers abhängig ist. Dennoch spricht vieles dafür, daß Verantwortlichkeit als Fähigkeit, auch in Konfliktsituationen verantwortbare Lösungen zu finden, von Persönlichkeitszügen mitbedingt ist, die einen Bezug zur ethischen Verantwortungsproblematik erkennen lassen. Das gilt auf jeden Fall für die formale Struktur des ethischen Verantwortungsbegriffs, der – recht verstanden – ja nicht als solipsistische 'Verantwortung vor sich selbst', sondern nur als *dialogische*, auf einen Anspruch antwortende gedacht werden kann. Darüber hinaus ist aber im Akt der Übernahme einer verantwortungsvollen Position auch eine *Selbstverpflichtung* involviert. Man übernimmt zwar – streng genommen – keine Verantwortung, sondern eine verantwortungsvolle Aufgabe, aber gleichzeitig setzt man sich damit in die Pflicht, den Eigenwert derjenigen Güter zu respektieren, auf deren Förderung oder Schutz eine bestimmte Aufgabe gerichtet ist. Gerade weil die Wahrnehmung faktischer Verantwortung stets aufgabengebunden ist, ergibt sich aus der Umschreibung der Aufgabe zumindest ein Hinweis auf die zentralen Güter, für deren Wahrung einer verantwortlich ist, und der unmittelbaren Instanzen, denen gegenüber er eine Verantwortung trägt. Eine Aufgabe ist nicht beliebig abänderbar, *vielmehr erhält die Selbstverpflichtung erst durch die Aufgabe selbst ihren Inhalt.*

Die ethische Reflexion über Verantwortlichkeit bezieht sich allerdings nicht auf diese konkreten Selbstverpflichtungen, sondern auf die Gründe, welche die Konsequenz solcher Selbstverpflichtung und damit die Verpflichtung betreffen, zu seiner Selbstverpflichtung zu stehen. *Der Autor oder Grund solchen An-*

spruchs kann nicht identisch sein mit den Autoren jener Ansprüche, die als konkrete Verantwortungen geltend gemacht werden. Denn die Kriterien, nach denen sich ein Akteur im Konfliktfalle zu entscheiden hat, lassen sich typischerweise ja gerade nicht mehr aus der Situation gewinnen, die ihn in den Konflikt gebracht hat.

Über den Autor solcher situationstranzendierender Letztansprüche – oder die Autoren, leider pflegen Philosophen gerne nur im Singular von 'Mensch' und 'Welt' (oder 'Gott', 'Gesellschaft', 'Sein' usw.) zu sprechen – herrscht bekanntlich in unserer pluralistischen Gesellschaft Uneinigkeit, nicht aber darüber, daß 'Verantwortung' sein soll. Leider löst dieser Formalkonsens jedoch weder unsere theoretischen noch unsere praktischen Probleme. Aus soziologischer Sicht kann die Wahrnehmung von Verantwortung innerhalb sozialer Systeme sehr unterschiedliche ethische Anforderungen stellen. Man braucht den 'Mann fürs Grobe' ebenso wie den Festredner und den Staatsmann. Diese Feststellung verweist allerdings auch auf Grenzen unserer bisherigen Analyse.

Der ethische Verantwortungsimperativ beinhaltet – wenn ich ihn richtig verstehe – eine Vermittlung von Selbstverantwortlichkeit und Mitverantwortlichkeit. Aus der Sicht einer skeptischen Ethik, wie sie im Horizont eines ausschließlich innerweltlichen Seinverständnisses allein noch möglich erscheint, läßt sich Verantwortlichkeit letztlich nur als Konsequenz konsequenter Grundentschlüsse begründen (vgl. Weischedel 1976:179ff.). Diese beruhen ihrerseits auf plausiblen Einsichten in die zeitgeschichtliche Situation, sind aber selbst nicht zwingend. Die Inkonsequenz ist ebenso eine menschliche Möglichkeit.

Auch ohne das Begründungsproblem menschlicher Verantwortung zu lösen, können wir unsere soziologische Analyse noch einen Schritt weiter treiben. Verantwortung wurde ja bisher lediglich auf der Ebene sozialer Beziehungen und organisierter Systeme analysiert, wo sie in einem ernsthaften, performativen Sinne auch zweifellos ihren Sitz im Leben hat. Dennoch geht auch die soziale Existenz des Menschen in solchen Beziehungsgeflechten und Mitgliedschaften nicht auf. Vielmehr leben wir in einer *Kultur*, die uns – wenigstens grundsätzlich – die Möglichkeit der Identifikation mit teilsystemübergreifenden normativen Vorstellungen, also z.B. mit derjenigen eines freien, zur Verantwortlichkeit aufgerufenen Wesens ermöglicht. Möglicherweise ist aber gerade diese selbstbezügliche Idee weniger hilfreich als diejenige von Gerechtigkeit und Nächstenliebe, von Solidarität und Treue, oder gar des paradoxen "Wer sein Leben gewinnen will, muß es verlieren"? Der Soziologe hat zu solchen Vorstellungen inhaltlich wenig beizutragen, aber er kann zum mindesten – wengleich am besten in interdisziplinärer Verbindung mit Psychologen – *nach der Wirksamkeit derartiger normativer Ideen für die Identitätsbildung und nach der Bedeutung unterschiedlicher Identitätstypen für die Fähigkeit zur Verantwortlichkeit fragen.*¹¹

Auf diesem Gebiet ist m.W. noch kaum geforscht worden. Aus psychologischer Sicht handelt es sich bei 'Verantwortlichkeit' vermutlich um ein außer-

ordentlich komplexes Phänomen. Eher zur Anregung der Diskussion, denn als überzeugender Befund sei daher kurz über ein einschlägiges Teilergebnis aus einer kürzlich durchgeführten Befragung unter Führungskräften berichtet. Ein Ziel der Untersuchung war die Operationalisierung ethisch-relevanter Orientierungen. Als aussagekräftigste Variable erwies sich dabei eine Skala aus 13 Items, deren gemeinsamer Sinn mit dem Begriff des 'Opportunismus' belegt wurde (vgl. Kaufmann, Kerber, Zulehner 1986:81f.). Personen mit hohen Werten auf der Opportunismusskala zeigen eine deutlich geringere Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme und zum praktischen Engagement in Ehrenämter oder durch Spenden für soziale Zwecke. Sie halten ethisch fragwürdige Verhaltensweisen für vergleichsweise unproblematisch und sind deutlich areligiöser als die Gesamtheit der Befragten. Im Rahmen dieser Befragung wurde den Befragten auch die Frage gestellt: "Wenn Sie einmal die Gesamtheit ihrer Verantwortung überblicken, wem fühlen Sie sich eigentlich *in erster Linie* verantwortlich? Und was würden Sie an die zweite Stelle setzen? Und was an dritte Stelle?" Zur Auswahl standen dabei die Antwortvorgaben: "Meinen Mitarbeitern/Untergebenen, meiner Familie, mir selbst, meinem Gewissen, Gott, meinem Vorgesetzten, dem Gemeinwesen / der Gesellschaft, der zukünftigen Generation, meiner Kirche." Bemerkenswerterweise ergab sich bei der Wahl dieser Verantwortungsinstanzen eine starke Korrelation ($C = 0.43$) zwischen der Opportunismusskala und der Auswahl der Möglichkeit "verantwortlich gegenüber mir selbst". *Die Berufung auf die Verantwortung sich selbst gegenüber ist also in dieser empirischen Untersuchung eher als ein Indikator ethischer Unverantwortlichkeit zu erkennen.* Vieles spricht dafür, daß – wie schon Gehlen behauptete – der Mensch nur ein indirektes Verhältnis zu sich selbst aufrecht erhalten kann. Wenn dem allerdings so wäre, so stellt sich nachdrücklich die Frage, ob die gegebenen Sozialisationsverhältnisse mit der Vielfalt und Inkonsistenz ihrer Einflüsse noch geeignet sind, *ich-transzendierende Orientierungen* fest in den Heranwachsenden zu verankern.

VI.

Eine letzte Frage bleibt zu erörtern: Was läßt sich aus unseren Analysen für die Erklärung der Konjunktur des Verantwortungskonzepts schließen? Der Ruf nach Verantwortung gegenüber der Welt im ganzen oder der Natur im besonderen, auf jeden Fall nach einer Art globaler Verantwortung, wie er für einen guten Teil der neueren Diskussion charakteristisch ist, bleibt inhaltsleer, solange sich die Diskussion nicht auf die Frage konzentriert, welche Aufgaben sich aus solcher Verantwortung ableiten lassen, und wer Träger solcher Aufgaben sein könnte. Wer eine 'Verantwortung für etwas' postuliert, ohne deren mögliche Träger anzugeben, verweist eigentlich nur auf ein von ihm geschätztes Gut, das

er als gefährdet ansieht. *Der Ruf nach Verantwortung schlechthin verdeckt also eine Ratlosigkeit der Analyse, er besagt nicht mehr, als daß etwas sein soll, was man nicht näher zu benennen weiß.*

Einleitend wurde die Vermutung geäußert, daß in der gesellschaftlichen Wertbesetzung des Wortes 'Verantwortung', wie sie insbesondere in seiner Stilisierung zu einem allgemeinen 'Prinzip' (Jonas, Saladin) zum Ausdruck kommt, gesellschaftliche Problemlagen in bestimmter Unbestimmtheit zur Sprache gebracht werden. Es sei abschließend versucht, diese gesellschaftliche Problemlage etwas genauer zu skizzieren.

Wie gezeigt wurde, bekommen die Begriffe 'Verantwortung' und 'Verantwortlichkeit' ihre spezifische Qualität gegenüber älteren Begriffen wie Disziplin, Pflicht, Schuld oder Gewissenhaftigkeit vor dem Hintergrund des Phänomens einer gewachsenen Vielfalt der Rollenverantwortungen, als Konsequenz zunehmender Komplexität von Entscheidungs- und Handlungsfolgen. In modernen Gesellschaften bedarf es zunehmend einer Fähigkeit, konfligierende Erwartungen, Interessen, Normen und Werte im Rahmen von Entscheidungen und Handlungen, die Dritte betreffen, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Für diese sozial notwendige Fähigkeit, welche insbesondere Inhaber von Führungspositionen, aber auch allgemeiner von 'verantwortungsvollen' Berufen auszeichnen soll, wurde der Begriff der 'Verantwortlichkeit' eingeführt. Während 'Verantwortung' im hier entwickelten Sinne eine Eigenschaft bestimmter, mit sozial definierten Positionen verbundene Aufgabe ist, ist Verantwortlichkeit eine postulierte Eigenschaft von Personen. Verantwortungsvolle Aufgaben sollen – so die herrschende Vorstellung – verantwortlichen Personen übertragen werden, Personen also, von denen erwartet wird, daß sie fähig sind, den mit bestimmten Positionen verbundenen Handlungsspielraum in optimaler Weise auszunutzen, und d.h. den vielfältigen Wertgesichtspunkten und Interessen Dritter, die sich an möglichen Folgen bestimmter Entscheidungen festmachen, möglichst angemessen Rechnung zu tragen.

Verantwortlichkeit ist also eine sozial erwartete Fähigkeit, genauer: die Zuschreibung einer bestimmten Fähigkeit durch Dritte, ein Vertrauensphänomen. Sie ist also – präzise formuliert – nicht eine individuelle Eigenschaft, sondern die *Resultante von Beurteilungsprozessen*. Dennoch liegen solchen Urteilen natürlich typische individuelle Dispositionen und Verhaltensweisen zugrunde.

Für die einfacheren Formen der Verantwortung, die sich etwa als sachgerechte Aufgabenerfüllung kennzeichnen lassen, könnte man auf den Begriff der Verantwortlichkeit verzichten und an seine Stelle denjenigen der Zuverlässigkeit oder Pflichterfüllung setzen. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Standards der Aufgabenerfüllung definiert und im einzelnen überprüfbar sind. Die meisten Fälle rechtlicher Verantwortung sind diesem Typus zuzuordnen. Mangelnder Handlungserfolg begründet hier die (widerlegbare) Vermutung der Pflichtverlet-

zung, welche ihrerseits entweder mangelnden Fähigkeiten oder mangelndem Willen des Verantwortlichen zugeschrieben werden kann.

Wie gezeigt wurde, sind jedoch Situationen, in denen 'Verantwortlichkeit' im qualifizierten Sinne gefragt ist, durch große Handlungsspielräume und komplexe Entscheidungssituationen gekennzeichnet. Dementsprechend ist das 'richtige' oder 'optimale' Ergebnis einer verantwortlichen Entscheidung oder Handlung nicht eindeutig feststellbar und dementsprechend lassen sich auch die Ursachen mangelnden Handlungserfolges nur in Ausnahmefällen als Pflichtverletzungen im eigentlichen Sinne identifizieren. Mit anderen Worten: *'Verantwortlichkeit' ist gerade dort gefragt, wo die herkömmlichen Mittel der Definition und Kontrolle von Pflichten versagen.* Verantwortlichkeit appelliert an die Selbstverpflichtung des Verantwortlichen im Sinne einer nicht programmierbaren Handlungsbereitschaft für spezifische Zwecke.

Fragt man nach den individuellen Voraussetzungen, welche Personen befähigen, in diesem Sinne 'verantwortlich' zu handeln, so lassen sie sich im wesentlichen drei Klassen zuordnen:

1. *Kognitive Fähigkeiten:* Angesichts des Umstandes, daß Verantwortlichkeit nur in komplexen Situationen mit hohem Handlungsspielraum unersetzlich ist, setzen hier sachgerechte oder gar optimierende Handlungsweisen die kognitive Berücksichtigung vielfältiger Gesichtspunkte und deren Abwägung voraus. Diese Abwägung mag eher analytisch oder eher intuitiv erfolgen, auf jeden Fall müssen wir bei hierzu befähigten Individuen eine differenzierte Erfassung der in Frage stehenden Probleme, d.h. hohe kognitive Komplexität voraussetzen.
2. *Moralische Fähigkeiten:* Angesichts der durch Dritte nur ungenügend kontrollierbaren Handlungssituationen setzt Verantwortlichkeit ein besonderes Maß an normativer Selbstverpflichtung im Sinne der für einen bestimmten Handlungsbereich geltenden Regeln und der Fähigkeit voraus, im Konfliktfalle eigene Interessen gegenüber den berechtigten Interessen Dritter zurückzustellen. Das ist unmittelbar einsichtig bei Positionen, die mit erheblicher Macht ausgestattet sind, es läßt sich aber auch an anderen Beispielen zeigen: dem Chirurgen, der durch einen unerwarteten Operationsverlauf oder durch das Zusammentreffen mehrerer dringlicher Operationen um seine Freizeit gebracht wird, der Börsenberater, welcher sein Insider-Wissen nicht zum persönlichen Vorteil gebrauchen darf, der Richter, der sich in seinem Ermessen nicht durch mögliche persönliche Vor- oder Nachteile beeinflussen lassen darf usw. Nicht weniger wichtig erscheinen die Identifikation mit den im Handlungsbereich vorherrschenden Werten und die dadurch vermittelten Dispositionen, das verfügbare Wissen und die kognitiven Fähigkeiten im Interesse derjenigen einzusetzen, die sich

unter Bezugnahme auf eben diese Werte vertrauensvoll an einen Verantwortungsträger wenden.

3. Allerdings genügt vielfach solche kognitive und moralische Kompetenz allein nicht, um das Phänomen der Verantwortlichkeit zu erzeugen, das ja ein soziales Zuschreibungsphänomen ist. Vielmehr bedarf es zusätzlich *kommunikativer Fähigkeiten*, um das einem Verantwortungsträger entgegengebrachte Vertrauen aufrecht zu erhalten. Gerade in konflikthaften Situationen ist es ja nicht selten, daß bestimmte Erwartungen auch und gerade bei verantwortlichem Handeln enttäuscht werden müssen. Je mehr es einem Verantwortungsträger gelingt, seine Entscheidungen bzw. sein Handeln als richtig darzustellen, kann er mit der Zuweisung von Verantwortlichkeit rechnen.

Es ist zu vermuten, daß kognitive, moralische und kommunikative Kompetenzen im Regelfall je für sich notwendige, aber nur gemeinsam hinreichende Bedingungen für verantwortliches Handeln im Ausnahmefall darstellen. Dennoch ist die Möglichkeit einer teilweisen wechselseitigen Substituierung dieser Kompetenzen nicht auszuschließen. Sie wird *problematisch* vor allem dann, wenn hohe kommunikative Fähigkeiten dazu benützt werden, um kognitive oder moralische Inkompetenz zu vertuschen, oder auch solche, die zwar nicht dem Verantwortungsträger selbst, aber seinen beschränkten objektiven Möglichkeiten zuzurechnen wäre. Ein besonders bekannter Fall dieser Art ist der sog. symbolische Gebrauch von Politik (vgl. Edelman 1976).

Häufig zu beobachten ist das Bemühen, durch Werbe- oder Public-Relations-Maßnahmen oder aber auch durch ein entsprechendes Imponiergehabe in der interaktiven Situation Vertrauensvorschüsse unabhängig von den tatsächlichen Kompetenzen aufzubauen, um angesichts zunehmender Anonymisierung von Sozialbeziehungen Einfluß zu gewinnen. Das bedeutet zwar per se noch keinen Verantwortungsmißbrauch, aber es erleichtert die Vertuschung von Verantwortungsmängeln und bildet damit selbst eine der Bedingungen, weshalb der Ruf nach 'Verantwortlichkeit' sich steigert. Er richtet sich deshalb auch in spezifischer Weise auf die *moralische* Kompetenz des Verantwortungsträgers, von der allein man glaubt, daß sie dem Mißbrauch von Verantwortung gegensteuern könne.

Damit haben wir den Kern des Verantwortlichkeitsproblems erreicht: *Mit dem Ruf nach 'Verantwortlichkeit' rekurrieren betroffene und unbetroffene Dritte auf den moralischen Bestand von Persönlichkeiten, weil sie auf andere Weise bestimmte Steuerungsprobleme sozialer Systeme nicht mehr glauben in den Griff bekommen zu können.* Der Mangel an effektiven Kontroll- und Rückkoppelungsmechanismen in Situationen, die durch lange Handlungsketten definiert sind, legt es nahe, auf das Individuum und seine Identität als morali-

sche Persönlichkeit zu rekurrieren, um die untaugliche Fremdkontrolle durch Selbstkontrolle zu ersetzen.

Es spricht vieles dafür, daß das hohe Maß an Gewissenhaftigkeit und Selbstkontrolle, welches in der nachreformatorischen Situation aus der Konkurrenz der Konfessionen und den u.a. auch religiös motivierten Bildungsanstrengungen resultierte, in der frühen Neuzeit zu einem historisch einmaligen Ausmaß an moralisch begründeter Selbstkontrolle geführt hat, und daß die Fernwirkungen dieser Konfiguration mancherorts bis in die Gegenwart andauern. Aber der "gesellschaftliche Zwang zum Selbstzwang" (Elias 1976) resultierte in der Neuzeit nicht allein aus der Moralisierung der Religion, sondern hatte auch wesentlich handfestere Gründe: Selbstkontrolle erweist sich in Konkurrenzsituationen häufig als überlegen. Allerdings muß Selbstkontrolle sich nicht an übergeordneten ethischen Maßstäben orientieren, sie kann auch allein an der Verfolgung des eigenen Vorteils orientiert sein. Inwieweit dieser jedoch zu Lasten Dritter oder – wie es insbesondere die Tauschtheorien betonen – in wohlverstandener Komplementarität zu den Interessen Dritter verfolgt wird, erscheint grundsätzlich offen und im Prinzip von bestimmten institutionellen Arrangements abhängig. In dem Maße, als institutionelle Arrangements (z.B. die Regeln des Marktes) die Komplementarität eigener und dritter Interessen sichern, sind moralische Zusatzkontrollen aus einer behavioristischen Sicht weitgehend entbehrlich. Dieses Steuerungsmodell menschlichen Verhaltens ist jedoch kaum universalisierbar, so daß nicht nur sozialisationstheoretische, sondern auch steuerungstheoretische Überlegungen dafür sprechen, daß in hochkomplexen gesellschaftlichen Situationen der Rekurs auf Verantwortlichkeit und damit auf das Individuum als moralischer Persönlichkeit unverzichtbar bleibt.

Dennoch scheinen hier moderne Gesellschaften einen recht riskanten Weg eingeschlagen zu haben: Sie vermögen kaum mehr eine kollektiv verbindliche Moral zu stabilisieren, rekurrieren aber gleichzeitig über das Konstrukt der Verantwortung auf das Individuum als moralische Persönlichkeit. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Erziehungseinrichtungen moderner Gesellschaften in ihrem Zusammenhang noch ein Sozialisationsarrangement darstellen, das im Regelfalle ein ausreichendes Maß an verbindlicher Identitätsentwicklung ermöglicht. Die verbreiteten Klagen über zunehmende Verantwortungsscheu, die These einer zunehmenden Verbreitung narzißtischer Entwicklungen oder auch die oben erwähnte zunehmende Verbreitung opportunistischer Einstellungen lassen die abschließende Frage plausibel erscheinen, ob möglicherweise in der neuzeitlichen Gesellschaftsentwicklung Tendenzen angelegt sind, welche die individuellen Voraussetzungen der Verantwortlichkeit schwächen, obwohl die resultierenden Vergesellschaftungsformen zur Erfüllung ihrer Funktionen auf Verantwortlichkeit angewiesen sind.¹²

Wie gezeigt wurde, ist noch wenig geklärt, ob jenes Maß an Verantwortlichkeit, das für die Erfüllung definierter verantwortungsvoller Aufgaben notwendig

ist, jene spezifischen Qualitäten ethischer Verantwortung voraussetzt, die uns Philosophie und Theologie suggerieren. Zweifellos genügt für die Erfüllung zahlreicher Aufgaben eine Identifikation mit bereichsspezifischen Normen und Werten, die nur noch eine schwache und außerhalb definierter Situationen nicht mehr handlungsrelevante kollektive Verbindlichkeit genießen. Es scheinen sich aber auch die Situationen zu mehren, im Rahmen derer bereichsspezifische Werte und Regeln nicht ausreichen, wo es vielmehr gerade auf die Abwägung auch bereichsübergreifender Gesichtspunkte ankommt: Die heute aktuellen Themen technisch induzierter Großrisiken (vgl. Beck 1986, Evers/Nowotny 1987) gehören offensichtlich in diese Kategorie. Ob der damit angesprochenen Verantwortlichkeit allerdings allein durch moralische Kompetenzen beizukommen ist, scheint doch eher fraglich. Wahrscheinlich bedürfte es hier in erster Linie neuer institutioneller Arrangements mit langfristigeren Wertberücksichtigungspotentialen und höherer Unabhängigkeit von kurzfristigen politischen und wirtschaftlichen Interessen, als sie für das gegenwärtige politische System charakteristisch sind.¹³ Die Chance jedoch, für solche langfristigen Interessen sich einzusetzen, ja auch die damit möglicherweise verbundenen persönlichen Nachteile in Kauf zu nehmen, erscheinen von der moralischen Kompetenz der Persönlichkeiten, die dies auf sich nehmen, nicht unabhängig.

Anmerkungen

- 1 Ingarden (1970) versucht noch, Verantwortung wertphilosophisch zu begründen, verfehlt aber auf diese Weise gerade den sozialen und 'nachmetaphysischen' Charakter dieser ethischen Kategorie.
- 2 Es sei zugegeben, daß ich hier die Kohärenz juristischer Verantwortungsvorstellungen möglicherweise überziehe. "Verantwortung oder Verantwortlichkeit stellt kein festgefügtes Rechtsinstitut oder auch nur einen halbwegs klaren Begriffskomplex dar." (D. Wilke, zit. n. Saladin 1984:26).
- 3 Vgl. hierzu auch den Beitrag von Zippelius (oben S. 257ff.).
- 4 In diesem Kontext ist das Konzept der politischen Verantwortung bei Constant (1815) entstanden. Im Sinne einer historischen Rekonstruktion läßt sich dann, wie dies von der Gablentz und Picht tun, von einer Verantwortung absolutistischer Herrschaft vor Gott sprechen. Es bleibe dahingestellt, wie sozial wirksam diese Idee der 'Verantwortung vor dem Richterstuhle Gottes' zu ihrer Zeit war. Sie gehört auf jeden Fall nicht in den Kontext der Erörterung der neuzeitlichen politischen Verantwortung, welche ja gerade von der Prämisse ausgeht, daß die Bändigung der Macht im politischen Gemeinwesen nur durch konstitutionelle Machtbegrenzungen (Gewaltenteilung) und demokratische Kontrolle gewährleistet werden kann.
- 5 "The responsibility of agents consists in implementing constitutional provisions, making independent decisions of minor importance, and executing orders given by superiors." Indem von der Gablentz die Ausführung von Befehlen höherer Stellen ebenfalls unter die Verantwortung des 'agent' subsummiert, verwischt er den für meine Begriffsbestimmung spezifischen Gesichtspunkt unabhängiger Entscheidungsbefugnis.
- 6 Für eine genauere Analyse derartiger Zuschreibungen vgl. Pothast (1980) S.370ff.

- 7 Diese Differenz übersieht auch der institutionentheoretische Ansatz, z.B. Hahn 1980.
- 8 Hier wird erneut ein vertrauentheoretischer Aspekt von Verantwortung sichtbar: Vertrauen bedeutet "einen Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität" (Luhmann), oder genauer gesagt: Die Übertragung von Verantwortung bedeutet eine Verschiebung sozialer Komplexität. Zwar geht auch derjenige, der Verantwortung überträgt, ein Risiko ein, nämlich dasjenige, daß sein Vertrauen enttäuscht wird. Gleichzeitig kann er jedoch ein Entscheidungsrisiko auf den Verantwortungsträger überwälzen, der hierfür im typischen Falle durch Sekundärgratifikationen motiviert werden muß.
- 9 Für eine genauere handlungstheoretische Analyse des Risikobegriffs vgl. Kaufmann 1973:264ff.
- 10 Dieser Gedanke ist im Weber'schen Begriff der 'Verantwortungsethik' bereits angesprochen worden. Eine angemessene Interpretation dieser oft strapazierten Kategorie gibt Schluchter 1976.
- 11 Luhmann sieht die Funktion des Gewissens "in der symbolischen Fixierung und enttäuschungsfesten Erhaltung bestimmter Generalisierungsniveaus der Persönlichkeit" (1973:234). Zur Debatte steht hier, ob das Gewissen mehr ist als eine normative Idee der Identitätsbildung.
- 12 Hinweise hierzu auch bei Trappe 1978; leider hat der Autor jedoch sein Thema kaum ausgearbeitet.
- 13 Für Anregungen hierzu vgl. Lenk/Ropohl 1978.

Literatur

- Beck, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt/M. 1986
- Claessens, Dieter: Rolle und Verantwortung. In: Soziale Welt, 14. Jg. (1963), S. 1-13
- Claessens, Dieter: Art. Verantwortung. In: Wörterbuch der Soziologie, hg. von W. Bernsdorf, 2. A. Stuttgart 1969, S. 1221-1223
- Constant de Rebecque, H. Benjamin: De la responsabilité des ministres. Paris 1815
- Edelman, Murray C.: Politik als Ritual. Frankfurt a.M./New York 1976
- Elias, Norbert: Über den Prozeß der Zivilisation. Frankfurt a.M., 3. A., 1976
- Evangelisches Soziallexikon, hg. v. T. Schober u.a., Stuttgart/Berlin, 7. A. 1980
- Evers, Adalbert; Nowotny, Helga: Über den Umgang mit Unsicherheit: Die Entdeckung der Gestaltbarkeit von Gesellschaft. Frankfurt/M. 1987
- Fauconnet, P.: La responsabilité. Paris 1920
- Gablentz, Otto H. v.d.: Art. Responsibility. In: International Encyclopedia of the Social Sciences. New York 1968, Vol. 13, S. 496-500
- Hahn, Alois: Soziale Voraussetzungen von Individualität: Personale und positionale Aspekte von Verantwortung. In: A. Schavan, B. Welte (Hg.): Person und Verantwortung. Zur Bedeutung und Begründung von Personalität. Düsseldorf 1980, S. 53-70
- Hurrelmann, Klaus: Einführung in die Sozialisierungstheorie. Über den Zusammenhang von Sozialstruktur und Persönlichkeit. Weinheim u. Basel 1986
- Ingarden, Roman: Über die Verantwortung. Stuttgart 1970
- Jonas, Hans: Das Prinzip Verantwortung. Frankfurt/M. 1979
- Kaufmann, Franz-Xaver: Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem. Untersuchungen zu einer Wertidee hochdifferenzierter Gesellschaften. Stuttgart, 2. A. 1973

- Kaufmann, Franz-Xaver: *The Relationship of Guidance, Control and Evaluation*.
 In: F.X. Kaufmann, G. Majone, V. Ostrom (Eds.): *Guidance, Control and Evaluation in the Public Sector*. Berlin/New York 1986, S. 211–228
- Kaufmann, Franz-Xaver, Kerber, W., Zulehner, P.M.: *Ethos und Religion bei Führungskräften*. München 1986
- Krappmann, Lothar: *Soziologische Dimensionen der Identität*. Stuttgart 1969
- Lenk, H., Ropohl, G. (Hg.): *Technik und Ethik*. Stuttgart 1978
- Luhmann, Niklas: *Das Phänomen des Gewissens und die normative Selbstbestimmung der Persönlichkeit*. In: F. Böckle, E.W. Böckenförde (Hg.): *Naturrecht in der Kritik*. Mainz 1973, S. 223–243
- Luhmann, Niklas: *Funktionen und Folgen formaler Organisation*. Berlin 1964
- Luhmann, Niklas: *Vertrauen: Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*. Stuttgart 1968
- Picht, Georg: *Wahrheit, Vernunft, Verantwortung*. Philosophische Studien. Stuttgart 1969
- Pothast, Ulrich: *Die Unzulänglichkeit der Freiheitsbeweise*. Frankfurt a.M. 1980
- Saladin, Peter: *Verantwortung als Staatsprinzip*. Stuttgart 1984
- von Schenck, Ernst: *Die anthropologische Kategorie der Verantwortung*. In *Studia Philosophica*, Vol. XIV (1956), S. 165–190
- Schluchter, Wolfgang: *Die Paradoxie der Rationalisierung. Zum Verhältnis von 'Ethik' und 'Welt' bei Max Weber*. In: *Zeitschrift für Soziologie*, 5. Jg. (1976), S. 256–284
- Schulz, Walter: *Philosophie in der veränderten Welt*. Pfullingen 1972
- Trappe, P.: *Über die Anonymisierung von Verantwortung*. In: *Recht und Gesellschaft*. Festschrift für H. Schelsky, Berlin 1978, S. 697ff.
- Weisedel, Wilhelm: *Das Wesen der Verantwortung* (1933), 3. A. Frankfurt 1972
- Weisedel, Wilhelm: *Skeptische Ethik*. Frankfurt/M. 1976
- Winter, Gibson: *Grundlagen einer Ethik der Gesellschaft*. München u. Mainz 1970.

Diskussion zum Referat Kaufmann

Leitung: R. Schott

Böckle begrüßt die spezifisch soziologische Betrachtung von Verantwortung unter dem Aspekt der Zuschreibung sowie die deutliche Differenzierung von 'accountability' und 'responsibility'. Hinsichtlich des Problems einer Überforderung von Verantwortung führt er das Beispiel einer Risiko- und Folgenabschätzung nuklearer Abschreckung durch einen Hirtenbrief der katholischen Bischöfe an, die nicht eine inhaltliche Festlegung von allgemeingültigen Normen, sondern Kriterien der Abrüstungspolitik für die Entscheidungsträger formulierten. Dieses Vorgehen sei damals als Flucht aus der Verantwortung kritisiert worden. Es stelle sich dabei die Frage, ob hier eine Überforderung oder Flucht vor Verantwortung wirklich bestanden habe. Der *Referent* bemerkt zu Böckles Beispiel, daß s.E. keine Überforderung der Verantwortung vorliege, vielmehr gehe der Vorwurf einer Flucht vor der Verantwortung in die Irre, da